



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz BJ
Direktionsbereich Öffentliches Recht

April 2012

Abschaffung der Rückerstattungspflicht des Heimatkantons

Vorentwurf der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates zur Änderung des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger

Ergebnisse der Vernehmlassung

1 Zusammenfassung

Für die Abschaffung der Rückerstattungspflicht des Heimatkantons gegenüber einem Sozialhilfe leistenden Kanton gemäss Zuständigkeitsgesetz¹ sprechen sich 21 Kantone, 4 Parteien und 5 Organisationen aus.

5 Kantone, 2 Parteien und 2 Organisationen lehnen die Abschaffung der Rückerstattungspflicht ab oder sind damit nur einverstanden, wenn eine Kompensation vorgesehen wird.

Als Kompensation wird von einigen Vernehmlassern die NFA bzw. die Aufstockung des soziodemografischen Lastenausgleichs (SLA) vorgeschlagen.

Zur Übergangsfrist äussern sich nur wenige Vernehmlasser. Die Mehrheit begrüsst die Frist von vier Jahren, vereinzelt wird sie als zu lang bezeichnet.

2 Gegenstand der Vernehmlassung

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates (SGK-SR) hat am 14. November 2011 einen Vorentwurf zur Änderung des Zuständigkeitsgesetzes angenommen, den sie in Erfüllung der parlamentarischen Initiative 08.473 Stähelin „Abschaffung der Rückerstattungspflicht des Heimatkantons“ ausgearbeitet hat.

Mit der Revision soll die Rückerstattungspflicht des Heimatkantons ersatzlos aufgehoben werden; der Heimatkanton soll nichts mehr an die Sozialhilfeleistungen für seine Bürgerinnen und Bürger zahlen müssen, die in einem anderen Kanton wohnen. Damit sich die Kantone auf das neue Regime einstellen können, sieht der Entwurf eine Übergangsfrist von vier Jahren vor. Mit der Revision sollen insbesondere die Artikel 8 und 14 Absatz 2 sowie 15-17 ZUG aufgehoben werden.

Die Vernehmlassungsunterlagen sind im Internet verfügbar unter <http://www.parlament.ch> ➤ Dokumentation ➤ Vernehmlassungen.

3 Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens

Das Bundesamt für Justiz hat auf Ersuchen der SGK-SR bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachorganisationen der Gemeinden, Städte und Berggebiete sowie den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft eine Vernehmlassung durchgeführt.

Die Vernehmlassung wurde am 2. Dezember 2011 eröffnet und dauerte bis am 16. März 2012.

Stellung genommen haben alle 26 Kantone sowie 6 politische Parteien und 7 Organisationen. Der Anhang enthält eine Liste dieser Vernehmlasser.

Ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet haben der Schweizerische Arbeitgeberverband und die CSP Schweiz.

¹ Bundesgesetz vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG SR 851.1)

4 Beurteilung des Vorentwurfs

4.1 Generelle Bemerkungen

- Die Aufhebung des Tabus Armut und die Chancengleichheit sind zurzeit wichtige Herausforderungen; ein Rahmengesetz zur Sozialhilfe würde begrüsst: SP
- Es fehlt eine sozialpolitische Gesamtstrategie zur Ausrichtung, Kohärenz und Koordination der Sozialwerke: GPS
- Überprüfung des Systems als Ganzes, Gesamtsicht über die einzelnen Zweige des heutigen Sicherungssystems (AHV, IV, EL, ALV, Sozialhilfe etc.) und koordinierte Systemanpassungen sind notwendig: SSV
- Im Bericht (Ziff. 4) werden Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen auf Städte und Gemeinden vermisst: SSV
- Betrag der Rückerstattung (für SO: 2,2 Mio. Franken) ist im Verhältnis zu den Gesamtausgaben der Sozialhilfe (für SO 75 Mio. Franken) relativ gering: SO
- Die sozialen Folgen einer Aufhebung der Rückerstattungspflicht sind unklar; vermehrte Abschiebung oder zusätzliche Hindernisse bei der Aufnahme Bedürftiger sind nicht ausgeschlossen; folglich dürften die Zuständigkeitskonflikte eher zunehmen: SG
- Es sind eher steigende kantonale Unterschiede bei der Ausrichtung von Sozialhilfe festzustellen: SG

4.2 Abschaffung der Rückerstattungspflicht

Die Abschaffung der Rückerstattungspflicht des Heimatkantons bzw. die Streichung von Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 16 des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG; SR 851.1) begrüssen ohne Vorbehalte: AG, AI, AR, BE, BL, FR, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SH, SG, SO, SZ, UR, VS, TG, TI, ZG (21); CVP, EVP, FDP, SVP (4); CP, SAB, senesuisse, sgv, SGV (5)

Argumente für die Abschaffung der Rückerstattungspflicht:

- Der administrative Aufwand, der mit der Rückerstattungspflicht verbunden ist, steht in keinem Verhältnis zu den als Sozialhilfe ausbezahlten Beträgen: AI, AR, LU, NW, UR (5); CVP; CP
- Der Heimatort als Zuständigkeitskriterium ist nicht mehr zeitgemäss: AI, BE, FR, GE, GR, JU, NW, SH, SZ, VS, ZH (11); CVP; SAB
- Die Bedeutung des Bürgerrechts hat in den letzten Jahren stark abgenommen: UR, ZH
- Rückerstattung ist mit hohem administrativem Aufwand verbunden bzw. deren Abschaffung bringt eine deutliche administrative Einsparung: AG, AR, BE, GL, GR, SG, SO, SZ, TI, ZH (10); GPS, SVP; SAB
- Verwaltungsaufwand wird erheblich verringert; Einsparungen sind dem Steuerzahler weiterzugeben: FDP
- Baut unnötige Bürokratie ab, vereinfacht die Finanzierung der Sozialhilfe: FDP
- Rückerstattungspflicht widerspricht dem Grundsatz der fiskalischen Äquivalenz: GR
- Der Heimatkanton bzw. die Heimatgemeinde wird zu Zahlungen verpflichtet, die nicht budgetierbar und beeinflussbar sind: SZ; CVP

- Der Heimatkanton hat keinen Einfluss auf die Sozialhilfekosten (und damit auf die Rückerstattungskosten) im Wohnsitzkanton: BE
- Die urbanen Zentren profitieren vom Zuzug von Arbeitskräften und sind in der Lage, die Sozialkosten zu tragen: SAB
- Periodische Anpassung des soziodemografischen Lastenausgleichs (SLA) genügt: GR
- Heutiges System führt zu Sozialtourismus: AI
- Ausdrücklich keine Kompensation fordern: GR, GL, UR (3)
- Verzicht auf eine Kompensation über NFA, Fallpauschale, Übergangspauschale oder Ersatzpflicht des früheren Wohnkantons ist richtig: BE, GL, GR (3); SAB, SGV

Bedenken der Befürworter:

- Kompensation über die NFA ist wichtig und soll vertieft geprüft werden: TI
- Alternative Kompensationsmöglichkeiten für soziodemographische Lasten sollten vertieft geprüft werden; die Existenzsicherung ist insgesamt eine Verbundaufgabe von Bund und Kantonen; Koordinationsbedarf: SG
- Es soll eine Kompensation gesucht werden, welche die Zusatzbelastung ausgleicht, die primär städtische Kantone betrifft: sgv
- Die zusätzliche Belastung der Zentren erfüllt mit Sorge und muss beobachtet werden: LU
- Die Änderung kann zu vermehrten Zuständigkeitskonflikten führen: SH
- Kantone, die durch den Systemwechsel finanziell mehr belastet werden, könnten sich veranlasst sehen, ihre Sozialhilfepraxis zu überprüfen: CP

Folgende Vernehmlasser lehnen die Abschaffung der Rückerstattungspflicht des Heimatkantons bzw. die Streichung von Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 16 des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG; SR 851.1) ab oder heissen sie nur gut, wenn eine Kompensation vorgesehen wird: BS, GE, NE, VD, ZH (5); GPS, SP; FER, SSV

Argumente:

- Wird die Rückerstattungspflicht abgeschafft, ist eine Kompensation über die NFA bzw. über eine Aufstockung des sozio-demografischen Lastenausgleichs (SLA) zwingend nötig: BS, GE, VD, ZH, (4)
- Die finanzielle Mehrbelastung der Kantone BS, BL, GE, NE, SH, SO, VD und ZG wäre ohne Kompensation hoch: SP
- Die Rückerstattungspflicht hat eine wichtige Lastenausgleichsfunktion: BS
- Ersatzlose Streichung der Rückerstattungspflicht schafft ungerechtfertigtes Ungleichgewicht; deshalb wird eine Kompensation über die Aufstockung des soziodemografischen Lastenausgleichs (SLA) zur adäquaten Abgeltung der Zentrumslasten gefordert: GPS
- Rückerstattungspflicht trägt zum Ausgleich der Zentrumslasten der Städte bei (einzelne Städte erhalten jährlich über 4 Mio. Franken Rückerstattung): SSV
- Rückerstattungen übersteigen den administrativen Aufwand: BS
- Administrative Erleichterung kompensiert Rückerstattungen (für GE: 1,5 Mio. Franken) keineswegs: FER

- Trotz administrativem Aufwand verbleibt für den Kanton und die Gemeinden ein positiver Saldo: NE
- Rückerstattungspflicht hat den Effekt, dass das Sozialhilfeniveau der Kantone und Gemeinden (freiwillig) auf einem vergleichbaren Niveau gehalten wird: BS
- Die Rückerstattungspflicht beugt der Abschiebung von Bedürftigen vor: BS
- Die Abschaffung der Rückerstattungspflicht wird die Abschiebung von Bedürftigen in die Zentren zur Folge haben: FER
- Lebenshaltungskosten in Genf sind besonders hoch, Genf leistet mit seinen hohen Gehältern einen besonders hohen Beitrag an die Arbeitslosenversicherung: FER
- Abschaffung der Rückerstattungspflicht führt zu Entsolidarisierung zwischen städtischen Zentren und kleinen Gemeinden: FER
- Als Kompensation für die Abschaffung der Rückerstattungspflicht bietet sich eine Aufstockung des soziodemographischen Lastenausgleichs (SLA) im Rahmen der Weiterführung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung (NFA) an. Die Thematik könnte im nächsten Wirkungsbericht zum NFA und bei der Ausarbeitung der NFA-Botschaft für die Jahre 2016–2019 aufgenommen werden: SSV
- Kompensation ist gerechtfertigt, weil Kantone mit städtischen Zentren besonders betroffen sind und sie ohnehin besonders hohe sozio-demografische Lasten tragen, und würde das System der NFA nicht gefährden: SSV

4.3 Alternative und weiterführende Lösungen

- Ersatzpflicht des früheren Wohnsitzkantons wäre keine Alternative: AG, SZ
- Ersatzpflicht des früheren Wohnsitzkantons wäre prüfenswert: BS, GE
- Änderung der bestehenden Kostenersatzpflicht denkbar, die in Analogie zum NFA mit einem verringerten administrativen Aufwand eine horizontale Abgeltung der Kantone vorsieht: BL
- Der Umzug in ein Alters- und Pflegeheim sollte zu einem neuen Unterstüzungswohnsitz führen, was den administrativen Aufwand vermindern würde (Art. 5 ZUG): senesuisse
- Pflegekosten beim Altersheimaufenthalt in einem anderen Kanton als dem bisherigen Wohnkanton sollten vom Standortkanton des Heims übernommen werden (Art. 24a KVG²): senesuisse

5 Inkrafttreten und Übergangsrecht

- Die Übergangsfrist von vier Jahren begrüssen: AG, OW, SG, SZ, UR, VS, ZG (7); FDP; SGV
- Vier Jahre sind eher lang: AR
- Eine Übergangsfrist von zwei Jahre würde genügen: GL, LU
- Grosszügig bemessen, aber nicht unverhältnismässig: CP
- Vier Jahre sind inakzeptabel; ein Jahr genügt vollauf: JU

² SR 832.10

- Die Beschränkung der Abrechnungen auf ein Jahr nach Inkrafttreten ist wichtig: LU

6 Gesetzestechnische Bemerkungen

- Unklar, ob Rückerstattungen der Unterstützten nach der Revision noch an den Heimatkanton weiterzuleiten sind: AR

Anhang / Annexe / Allegato

Stellungnahmen zur Vernehmlassungsvorlage sind eingegangen von:

Kantone / Cantons / Cantoni

AG	Aargau / Argovie / Argovia
AI	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rh.-Int. / Appenzello Interno
AR	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rh.-Ext./ Appenzello Esterno
BE	Bern / Berne / Berna
BL	Basel-Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea-Campagna
BS	Basel-Stadt / Bâle-Ville / Basilea-Città
FR	Freiburg / Fribourg / Friburgo
GE	Genf / Genève / Ginevra
GL	Glarus / Glaris / Glarona
GR	Graubünden / Grisons / Grigioni
JU	Jura / Jura / Giura
LU	Luzern / Lucerne / Lucerna
NE	Neuenburg / Neuchâtel / Neuchâtel
NW	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
OW	Obwalden / Obwald / Obvaldo
SG	St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
SH	Schaffhausen / Schaffouse / Sciaffusa
SO	Solothurn / Soleure / Soletta
SZ	Schwyz / Schwyz / Svitto
TG	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
TI	Tessin / Tessin / Ticino
UR	Uri / Uri / Uri
VD	Waadt / Vaud / Vaud
VS	Wallis / Valais / Vallese
ZG	Zug / Zoug / Zugo
ZH	Zürich / Zurich / Zurigo

Politische Parteien / Partis politiques / Partiti politici

CVP	Christlichdemokratische Volkspartei
PDC	Parti Démocrate-Chrétien
PPD	Partito Popolare Democratico
EVP	Evangelische Volkspartei
PEV	Parti Evangélique Suisse
PEV	Partito evangelico svizzero
FDP	Die Liberalen
PLR	Les Libéraux-Radicaux
PLR	I Liberali
PLD	Ils Liberals
GPS	Grüne Partei der Schweiz
PES	Parti écologiste suisse
PES	Partito ecologista svizzero
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
PS	Parti Socialiste Suisse

PS Partito Socialista Svizzero

SVV Schweizerische Volkspartei
UDC Union Démocratique du Centre
UDC Unione Democratica di Centro
PPS Partida Populara Svizra

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete /
Associations faïtières des communes, des villes et des régions de montagne qui œuvrent au
niveau national / Associazioni mantello nazionali dei Comuni delle città e delle regioni di
montagna

SAB Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete
SAB Groupement suisse pour les régions de montagne
SAB Gruppo svizzero per le regioni di montagna

SGV Schweizerischer Gemeindeverband
ACS Association des Communes Suisses
ACS Associazione dei Comuni Svizzeri

SSV Schweizerischer Städteverband
UVS Union des villes suisses
UCS Unione delle città svizzere

sgv Schweizerischer Gewerbeverband
USAM Union suisse des arts et métiers
USAM Unione svizzera delle arti e mestieri

Nicht individuell eingeladenene Teilnehmer / Participants qui n'avaient pas été sollicités / Cer-
chie non consultate

CP Centre Patronal
FER Fédération des entreprises romandes
Senesuisse Verband wirtschaftlich unabhängiger Alters- und Pflegeeinrichtungen
Schweiz